

28.10.2020

Ergeht per E-Mail an das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie unter
vi2@bmk.gv.at

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Zeinzinger, DI (Vorstand)
Fon: +43 660 9348567
Mail: thomas.zeinzinger@lab10.coop

und das
Präsidium des Nationalrates unter
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bundesministerin,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bei diesen so wichtigen Gesetz. Um auch für außenstehende die Lesbarkeit unserer Argumentation für Verbesserungsvorschläge zu erhöhen, haben wir auch die aktuell vorgeschlagenen gesetzlichen Formulierungen aufgeführt.

Allgemeine Kommentare

Wir begrüßen das vorgestellte EAG sehr und die darin formulierten Ziele zum Klimaschutz sind ein wichtiger Garant für eine lebenswerte Zukunft unserer Kinder. Angesichts der bisherigen Ausbaugeschwindigkeit von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen ist die angepeilte Steigerung auf das 10-fache auf jeden Fall ambitioniert und nur machbar, wenn auch die in den nächsten 10 Jahren benötigten 20 bis 30 Mrd. € an Investitionskapital schnell zu fließen beginnen.

Abseits von den Förderungen geht es im aktuellen Gesetzesentwurf auch um die Möglichkeit zur Gründung von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften, welche wir als besonders gut geeignet sehen, um die hochgesteckten Klimaschutzziele erreichen zu können und ein besseres, robustes Energienetz mit regional erzeugter und verbrauchter Energie zu etablieren.

Damit diese Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften, die ja nicht auf Profit ausgerichtet sein dürfen, ein Erfolgskonzept werden, benötigt es schon heute ein Gesetz, das es den Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften ermöglicht, Effizienzvorteile aus digitalisierten Prozessen in der Gründung und Verwaltung nutzen zu können. Die aktuelle Gesetzesvorlage ist hier jedoch noch zu unspezifisch, um den digitalen Zugriff auf die benötigten Daten zu garantieren. Das lässt befürchten, dass nicht der Innovationsschub entstehen wird, der für das Erreichen der Klimaschutzziele nötig wäre.

Wir unterscheiden 4 Phasen in der Etablierung von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften:

1. Zusammenfinden der ersten Akteure
2. Gründungsvorbereitung & Eigentliche Gründung
3. Verwaltung der Mitglieder, der Energie- und der Geldflüsse
4. Ausbau und Optimierung der Eigennutzung von regional erzeugter Energie

Das EAG beeinflusst mit der Ausformulierung des §76 und §77 wesentlich, ob Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ein Erfolgsmodell für Klimaschutz werden können, weshalb wir uns in unseren Kommentaren und Vorschlägen zur gesetzlichen Formulierung darauf beschränkt haben.

Kommentare zu Paragraphen und Abschnitten

Gesetzliche Formulierung und Erläuterungen zu § 76 (1) - Organisation des Betriebs und Netzzugangs:

§ 76. (1) Netzbenutzer gemäß § 74 Abs. 2 haben einen Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern, an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilzunehmen und Auskunft darüber zu bekommen, an welchen Teil des Verteilernetzes ihre Verbrauchs- bzw. Erzeugungsanlagen angeschlossen sind.

Erläuterungen zu Abs. 1: Die Bestimmungen zur Organisation des Betriebs und Netzzugangs sind den Bestimmungen zu § 16a EIWOG 2010 nachgebildet. Mit Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass der jeweilige Verteilnetzbetreiber mit der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zusammenarbeitet, um Energieübertragungen innerhalb von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften als auch die Einspeisung von Überschussmengen zu erleichtern. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind Netzzugangsberechtigte iSd § 7 Z 54 EIWOG 2010. Personen, die sich zu einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zusammenschließen wollen, ist auf Anfrage unbürokratisch und kostenfrei von Netzbetreibern Auskunft darüber zu erteilen, an welche Verteilernetzebene ihre Anlagen angeschlossen bzw. ob sie im Lokal- oder Regionalbereich einer konkreten Gemeinschaft in Gründung sind.

§ 76. (1) lab10 collective Kommentar:

Wir befürchten, dass diese Formulierung nicht verhindert, dass die Auskunfterteilung ein ungenügend automatisierbarer und mit Wartezeiten verbundener Vorgang wird, der die Gründungsvorbereitung und den Ausbau von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften wesentlich erschwert. Um die Vorteile der Digitalisierung nutzen zu und eine Art automatisierte "Positionsbestimmung" im Energienetz z.B. über eine Web-Plattform implementieren zu können wäre es nötig, dass Netzbetreiber diese Informationen (an welchen Transformator und welches Umspannwerk der anfragende Kunde angeschlossen ist) in maschinenlesbarer Form über eine digitale Schnittstelle (sog. API) verfügbar machen.

Die jetzige Formulierung hat potentiell gravierende Auswirkungen auf die Komplexität des Prozesses und die Wartezeiten für Gründungs- und Beitrittswillige und damit eine negative Auswirkung auf die Erreichung der Klimaziele.

Deshalb schlagen wir folgende Änderung der gesetzlichen Formulierung vor:

§ 76. (1) Netzbenutzer gemäß § 74 Abs. 2 haben einen Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern, an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilzunehmen und **jederzeit, auch über digitale Schnittstellen in maschinenlesbarer Form,** Auskunft darüber zu bekommen, an welchen Teil des Verteilernetzes ihre Verbrauchs- bzw. Erzeugungsanlagen, **unter Angabe des zugehörigen Transformators und des zugehörigen Umspannwerkes,** angeschlossen sind.

Gesetzliche Formulierung und Erläuterungen zu § 76. (2) - Organisation des Betriebs und Netzzugangs:

§ 76. (2) Das Gründungsdokument einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (Vertrag oder Statut) und die mit Mitgliedern oder Gesellschaftern allenfalls abzuschließenden (Beitritts-)Verträge haben jedenfalls folgende Regelungen zu enthalten:

1. Beschreibung der Funktionsweise der Erzeugungsanlage/n (allenfalls Speicheranlage/n) unter Angabe der Zählpunktnummern;
2. Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer unter Angabe der Zählpunktnummern;
3. jeweiliger ideeller Anteil der teilnehmenden Netzbenutzer an der Erzeugungsanlage sowie die Aufteilung der erzeugten Energie;
4. Zuordnung der nicht von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten Energieeinspeisung pro Viertelstunde;
5. Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Erzeugungsanlage/n und der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer durch den Netzbetreiber;
6. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlage/n sowie die Kostentragung;
7. Haftung;
8. Aufnahme und Ausscheiden von teilnehmenden Netzbenutzern;
9. Beendigung oder Auflösung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sowie die Demontage der Erzeugungsanlage/n;
10. allfällige Versicherungen.

(3) Die Netzbetreiber sind über die Gründung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sowie die in Z 1 bis Z 4 sowie Z 8 und Z 9 genannten Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat die Netzbetreiber über jede Änderung der in Z 1 bis Z 4 sowie Z 8 und Z 9 genannten Inhalte zu informieren.

Erläuterungen zu Abs. 2: Er regelt die Mindestinhalte des Gründungsdokuments. Der ideelle Anteil nach Z 3 entspricht dem rechnerisch bilanziellen Verbrauchsanteil des teilnehmenden Netzbenutzers an der Gesamtzeugung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft. Gemäß Z 4 ist im Gründungsdokument zu regeln, wie mit der Überschussenergie zu verfahren ist: Analog zu § 16a Abs. 5 EIWOG 2010 kann die Gemeinschaft mit einem Stromhändler einen Abnahmevertrag für die nicht verbrauchte Überschussenergie abschließen, alternativ kann diese den einzelnen Mitgliedern entsprechend ihrem ideellen Anteil zugeordnet werden.

Das Gründungsdokument sowie jede Änderung des Gründungsdokuments ist dem Netzbetreiber zu übermitteln.

Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft schließt für jede Erzeugungsanlage einen Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber ab. Bei bereits bestehenden Netzzugangsverträgen tritt die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft anstelle des Eigentümers in die Vertragsverhältnisse mit dem Netzbetreiber der Erzeugungsanlage ein.

§ 76. (2) lab10 collective Kommentar:

Unabhängig von der für eine Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft gewählten Rechtsform denken wir, dass die in den Erläuterungen dargestellte wiederholte Anpassung eines Gründungsdokuments bei jeder Änderung der Zusammensetzung der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft vom Gesetzgeber in dieser Form weder finanziell noch administrativ gewünscht sein kann. Eine derartige Vorgehensweise würde den Ausbau und die Weiterentwicklung einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft zu einem bürokratischen und möglicherweise teuren Unterfangen machen, was letztlich die Attraktivität des Modells soweit kompromittieren könnte, dass es ähnlich wie das Mieterstrommodell wenig Erfolg hat.

Zur Vermeidung solcher Hürden im Gründungs- und Ausbauprozess von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften schlagen wir deshalb eine zweistufige Vorgehensweise vor:

1. Gründung der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft
Die Gründung etabliert die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als Rechtsperson, welche für Mitglieder im gesetzlichen Rahmen agieren darf und mit dem Netzbetreiber in ein Vertragsverhältnis treten kann. Das Gründungsdokument sollte allgemeine Regeln für die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft festlegen, aber die für Netzbetreiber relevanten Details wie in Z 1 bis 4 sowie Z 8 und Z 9 sollten keinesfalls Teil des Gründungsdokuments sein müssen. Der eigentliche operative Startzeitpunkt kann dann ab dem Vorliegen aller nötigen Informationen vom Netzbetreiber und von den Gründungsmitgliedern unter Berücksichtigung von Kündigungsfristen flexibel festgelegt werden.
2. Vertragsdetails mit Mitgliedern
Spätestens zum operativen Startzeitpunkt müssen alle für den sicheren Netzbetrieb benötigten Informationen dem Netzbetreiber unbürokratisch, kostenfrei und gegebenenfalls über eine jederzeit verfügbare digitale Schnittstelle in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden. Dies würde es auch dem Netzbetreiber erlauben, die damit verbundenen Prozesse soweit wie gewünscht, möglich und sinnvoll zu automatisieren.

Wir sehen in §76 (2) & (3) vor allem in den EAG Erläuterungen ein Problem und weniger in der gesetzlichen Formulierung. Um Missverständnisse und Streitpunkte zu vermeiden sollte deshalb die Erläuterung angepasst werden, sodass die oben beschriebene zweistufige Vorgehensweise ohne rechtliche Unsicherheit ermöglicht wird und auch ein Anreiz für eine digitalisierte Implementierung der benötigten Prozesse besteht.

Deshalb schlagen wir folgende Änderung der gesetzlichen Formulierung vor:

§ 76. (2) Das Gründungsdokument einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (Vertrag oder Statut) **oder** die mit Mitgliedern oder Gesellschaftern allenfalls abzuschließenden (Beitritts-)Verträge haben **ab dem operativen Start** jedenfalls folgende Regelungen zu enthalten: ...

§ 76. (3) Die Netzbetreiber sind über die Gründung der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sowie die in Z 1 bis Z 4 sowie Z 8 und Z 9 genannten Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat die Netzbetreiber über jede Änderung der in Z 1 bis Z 4 sowie Z 8 und Z 9 genannten Inhalte zu informieren **und diese Informationen über eine jederzeit verfügbare digitale Schnittstelle in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu stellen.**

Gesetzliche Formulierung und Erläuterungen zu § 77 (Messung und Verrechnung):

§ 77. (1) Der Netzbetreiber hat

1. den Bezug der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer sowie die Einspeisung und den Bezug der Erzeugungsanlage/n mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 zu messen. Bei Verwendung von intelligenten Messgeräten müssen die Energiewerte pro Viertelstunde gemessen, ausgelesen und für das Clearing gemäß § 23 Abs. 5 EIWOG 2010 verwendet werden.

2. die gemessenen Viertelstundenwerte der Erzeugungsanlage/n und der Verbrauchsanlagen der Netzbenutzer seiner Rechnungslegung an die teilnehmenden Netzbenutzer zugrunde zu legen sowie nach Maßgabe der Marktregeln den Lieferanten sowie der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Netzbetreiber hat den zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern gemäß § 74 Abs. 2 vereinbarten statischen oder dynamischen Anteil an der erzeugten Energie den jeweiligen Anlagen der teilnehmenden Netzbenutzer zuzuordnen. Bei Verwendung dynamischer Anteile können diese zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern viertelstündlich neu zugeordnet werden. Die Ermittlung der Werte erfolgt nach Maßgabe folgender Regelungen:

1. die Zuordnung hat pro Viertelstunde zu erfolgen und ist mit dem Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Netzbenutzers in der jeweiligen Viertelstunde begrenzt;
2. der dem Zählpunkt der Anlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugeordnete statische oder dynamische Anteil an der erzeugten Energie ist gesondert zu erfassen und auf der Rechnung darzustellen.

Erläuterungen zu § 77: Die Bestimmungen basieren auf den Bestimmungen und bisherigen Praxiserfahrungen zu § 16a EIWOG 2010.

lab10 collective Kommentar:

Angesichts der mittlerweile fortgeschrittenen Digitalisierung - das EIWOG ist immerhin schon 10 Jahre alt - sollte auch hier sichergestellt werden, dass die Messwerte von intelligenten Messgeräten gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010, ebenfalls vom Netzbetreiber über digitale Schnittstellen in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden müssen. Es ist aktuell nicht unüblich, dass man Excel-Tabellen oder Ähnliches via unverschlüsselter E-Mail verschickt, welche dann oft wieder manuell in andere Systeme übertragen werden. Das ist nicht nur im Sinne des Datenschutzes fahrlässig und mit Blick auf die DSGVO möglicherweise auch nicht (mehr) rechtskonform, sondern auch unnötig aufwändig und nicht mehr Stand der Technik.

Außerdem hat sich in der Praxiserfahrung gezeigt, dass es leider Netzbetreiber gibt, die hier die Datenbereitstellung durch Auslagerung an Dienstleister als kostenpflichtige Zugangshürde etablieren.

Deshalb schlagen wir folgende Änderung der gesetzlichen Formulierung vor:

§ 77. (1) Der Netzbetreiber hat

2. die gemessenen Viertelstundenwerte der Erzeugungsanlage/n und der Verbrauchsanlagen der Netzbenutzer seiner Rechnungslegung an die teilnehmenden Netzbenutzer zugrunde zu legen sowie nach Maßgabe der Marktregeln den Lieferanten sowie der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft **kostenfrei und über eine jederzeit verfügbare digitale Schnittstelle in einem maschinenlesbaren Format** zur Verfügung zu stellen.

Wir erhoffen uns, dass diese Änderungen die effiziente Gründung und Verwaltung von Erneuerbaren-Energiegemeinschaften ermöglichen werden. Denn unnötige Komplexität und Verzögerungen können durch Digitalisierung vermieden werden. Der Kampf gegen den Klimawandel erfordert von uns Geschwindigkeit und ein konzertiertes Vorgehen aller Beteiligten im Energiemarkt. Für unsere und die Zukunft unserer Kinder!

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Zeinzinger

lab10 collective eG